

A n t w o r t

des Ministeriums für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz

auf die Große Anfrage der Fraktion der CDU – Drucksache 15/1295 –

Forstpolitik in Rheinland-Pfalz

Die Große Anfrage vom 6. Juli 2007 hat folgenden Wortlaut:

Änderung der Organisation der Forstverwaltung

1. Hält die Landesregierung weiter an den Gemeinschaftsforstämtern fest oder sollen Hoheit und Betrieb künftig getrennt werden?
2. Ist für den Staatswald die Wahl einer alternativen Rechtsform, wie in einigen anderen Bundesländern zwischenzeitlich geschehen, beabsichtigt? Wenn nein, mit welcher Begründung?
3. Hält die Landesregierung an ihrer Absicht fest, die Zentralstelle der Forstverwaltung aus der SGD Süd herauszulösen? Wenn ja, mit welcher Begründung?
4. Aus welchen Gründen ist es nach Auffassung der Landesregierung erforderlich, dass forstbetriebliche Aufgabenstellungen von der Ministeriumsebene geleitet werden?

Personalentwicklung im Bereich des Forstdienstes

5. Wie stellt sich die Altersstruktur im Revierdienst gegenwärtig und in den Jahren 2010, 2015 und 2020 dar?
6. In welchem Umfang kann das vorhandene Forstpersonal im Revierdienst derzeit uneingeschränkt eingesetzt werden?
7. Wie hoch ist der Stellenbedarf im Ministerium insgesamt und wie viele Stellen können derzeit besetzt werden?
8. Wie viele Forstbeamtinnen und -beamte haben sich seit 1. Januar 2004 auf Stellen außerhalb Landesforsten beworben und diese Stellen auch angetreten? Welche Gründe sind für diese Wechsel bekannt?
9. Wie sieht die Ausbildungsplanung bis zum Jahr 2015 aus und wie hoch ist der Bedarf der nicht staatlichen Waldbesitzer im Bereich des gehobenen und des höheren Dienstes?

Holzvermarktung

10. Welche Kosten entstehen dem Land durch die kostenfreie Übernahme der Holzvermarktung für Körperschaften gem. § 27 Abs. 3 LWaldG?
11. Beabsichtigt die Landesregierung, diese kostenfreie Dienstleistung auch in Zukunft aufrecht zu halten?
12. Welche Auswirkungen auf die heutige Praxis der Holzvermarktung in Rheinland-Pfalz hat die zwischenzeitlich erzielte Einigung der Landesforstverwaltungen mit dem Bundeskartellamt?
13. In welcher Weise gedenkt die Landesregierung die vom Bundeskartellamt geforderte verstärkte Förderung einer eigenständigen Holzvermarktung im Privat- und Körperschaftswald umzusetzen?
14. Welche Gemeinden im Land vermarkten ihr Holz nicht über Landesforsten und welche Gründe sind dafür bekannt?

Neuabgrenzung der Forstreviere, TPL-Konzept und Kommunalisierung

15. Wie beurteilt die Landesregierung die bisherigen Praxiserfahrungen mit dem TPL-Konzept?

16. Inwieweit ist die Landesregierung bereit, eine externe/unabhängige Evaluierung der bisherigen Praxiserfahrungen mit dem TPL-Konzept in Auftrag zu geben?
17. Wie hat sich die durchschnittliche Reviergröße in den sieben TPL-Forstämtern der ersten Tranche entwickelt und in welchem Umfang wurde auf Forstamtssebene Personal eingespart?
18. Wie hat sich die Arbeitsleistung der Waldarbeiter, die im Rahmen des TPL-Konzeptes in so genannten teilautonomen Gruppen eingesetzt werden, verändert?
19. Wie soll sich nach Auffassung der Landesregierung die Weiterentwicklung der organisatorischen Strukturen in den 26 bislang vom TPL-Konzept noch nicht erfassten Forstämtern vollziehen?
20. Ist es zutreffend, dass die TPL-Organisation in einem kommunalwalddominierten Forstamt unabhängig davon etabliert wird, ob die kommunalen Waldbesitzer dies mehrheitlich wünschen? Wie wird die TPL-Organisation in diesen Forstämtern ausgelastet und fließen diese Personalkosten vollständig in die Umlage der Revierdienstkosten ein?
21. In welchem Umfang fehlen staatliche Revierleiter und inwieweit kann der gesetzliche Anspruch der Körperschaften auf staatlichen Revierdienst in absehbarer Zeit vom Land nicht mehr erfüllt werden, sofern die Körperschaften einer deutlichen Reviervergrößerung nicht zustimmen?
22. Welche Revierleiterstellen sind aus welchen Gründen derzeit im Land unbesetzt und wie ist der Revierdienst in diesen Revieren geregelt?
23. Wird die Revierleitung für Staatswaldflächen auch von kommunalen Bediensteten ausgeübt? Wenn ja, wie ist in diesen Fällen die finanzielle Regelung hinsichtlich der Beförderungskosten?
24. Beabsichtigt die Landesregierung, von der Regelung in § 28 Abs. 1 Satz 2 LWaldG Gebrauch zu machen, nach der in einem unterausgelasteten Forstrevier kein staatlicher Revierleiter zur Verfügung gestellt wird?
25. Inwieweit ist die Landesregierung bereit, die Vorgabe, nach der die Revierabgrenzung nur innerhalb der Forstamts Grenzen erfolgen kann, zu verändern, um den Waldbesitzern weitergehende Gestaltungsmöglichkeiten einzuräumen?
26. Wie beurteilt die Landesregierung den zunehmenden Trend, dass staatliche Revierleiter in den kommunalen Dienst wechseln?
27. Welche Möglichkeiten der Aufgabenkritik und Standardüberprüfung sieht die Landesregierung auf Forstamts- und Forstrevierebene?
28. Sollen für die Revierleitung im Körperschaftswald künftig auch private Dienstleister zugelassen werden?

Abrechnungsverfahren für die Revierdienstkosten im Körperschaftswald

29. Wie viele Körperschaften haben gegen die Abschlagsrechnung für das Jahr 2006 Widerspruch eingelegt und in welcher Gesamthöhe wurde eine Kürzung vorgenommen?
30. Ist die Landesregierung bereit, die strittige Umlagefinanzierung des TPL-Konzeptes aufzugeben und der kommunalen Forderung nach einer leistungsbezogenen Abrechnung Rechnung zu tragen? Wenn nein, mit welcher Begründung?

Künftige Abwicklung der Entlohnung der kommunalen Waldarbeiter

31. Ist es zutreffend, dass Landesforsten künftig die Abwicklung der Entlohnung der kommunalen Waldarbeiter nicht mehr als kostenfreie Dienstleistung durchführen wird? Wenn ja, wer trägt dann welche Kosten?
32. Sind „gemischte“ teilautonome Gruppen im Rahmen des TPL-Konzeptes auch in Zukunft möglich, wenn sich das Tarifrecht der staatlichen und kommunalen Waldarbeiter auseinanderentwickelt?
33. Auf welche Weise kann die wechselweise Beschäftigung, der in Rheinland-Pfalz besondere Bedeutung zukommt, künftig erhalten bleiben?

Das **Ministerium für Umwelt, Forten und Verbraucherschutz** hat die Große Anfrage namens der Landesregierung – Zuleitungsschreiben des Ständigen Vertreters des Chefs der Staatskanzlei vom 17. August 2007 – wie folgt beantwortet:

Vorbemerkung:

Die Landesregierung hat im November 2002 die Konzeption „Landesforsten: zukunftsfähige Strukturen“ verabschiedet. Nach dem neuen Landeswaldgesetz und der Bildung des Landesbetriebes Landesforsten erfolgte hierdurch ein weiterer wichtiger Schritt der Anpassung der Forstverwaltung an veränderte gesellschaftliche und wirtschaftliche Rahmenbedingungen. Zugleich wird ein erheblicher Beitrag zur Konsolidierung des Landeshaushalts geleistet. Leitlinien der neuen Struktur sind die Optimierung der Organi-

sationseinheiten und der Arbeitsabläufe sowie die differenzierte Nutzung der insgesamt gestiegenen Qualifikation des Personals in Verbindung mit einer deutlichen Orientierung an den Bedürfnissen der Kunden.

Damit einher geht ein mittelfristig angelegtes Konzept der Organisationsveränderung und der Personalstandsentwicklung für Landesforsten. Die hohe Qualifikation der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Entwicklung der Informations- und Kommunikationsstrategie und die Optimierung von Prozessabläufen ermöglichen die Übertragung von mehr Kompetenzen auf die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vor Ort und einen besseren ihrer Ausbildung entsprechenden Einsatz.

Als wesentliche Elemente sind hervorzuheben:

- die Waldbesitzenden im Land. Darüber hinaus ist das Gemeinschaftsforstamt ein Infrastrukturangebot in der Fläche.
- Alle Kommunen profitieren von den Dienstleistungen der Gemeinschaftsforstämter. 90 % davon greifen auf Landesforsten für die Bewirtschaftung ihres Kommunalwaldes zurück. Auch die Privatwaldbesitzenden fragen die Dienstleistungsangebote von Landesforsten insbesondere im Zusammenhang mit einer zunehmenden Holznutzung verstärkt nach.
- Im Jahr 2006 hat Landesforsten unter Wahrung der Nachhaltigkeit mit rund 4 Millionen Kubikmetern den bislang höchsten Holzeinschlag in den Wäldern von Rheinland-Pfalz gemanagt, was ebenfalls die Leistungsfähigkeit der Organisation belegt.
- Holz ist der Ausgangsstoff für eine Wertschöpfungskette von hoher wirtschaftlicher Bedeutung für Rheinland-Pfalz mit positiven Arbeitsplatzeffekten vor allem in den ländlichen Räumen.

Gerade bei der aktuellen Bewältigung der Sturmwurfsituation nach „Kyrill“ haben sich die funktionalen Strukturen bereits bestens bewährt. Das Reformkonzept „Landesforsten: zukunftsfähige Strukturen“ sichert die volle Leistungsfähigkeit von Landesforsten in allen Produktbereichen und verkörpert ein wichtiges Element der Umsetzung einer fachlich fundierten, zukunftsfähigen Forstpolitik in Rheinland-Pfalz.

Änderung der Organisation der Forstverwaltung

1. Hält die Landesregierung weiter an den Gemeinschaftsforstämtern fest oder sollen Hoheit und Betrieb künftig getrennt werden?

Die Landesregierung hält an den Gemeinschaftsforstämtern fest.

2. Ist für den Staatswald die Wahl einer alternativen Rechtsform, wie in einigen anderen Bundesländern zwischenzeitlich geschehen, beabsichtigt? Wenn nein, mit welcher Begründung?

Die Rechtsform des Landesbetriebs gemäß § 26 Abs. 1 Landeshaushaltsordnung als rechtlich unselbständiger, abgesonderter Teil der Landesverwaltung (Nr. 1.1 Verwaltungsvorschrift zu § 26 Landeshaushaltsordnung) ist bestens geeignet, dem Aufgabenspektrum von Landesforsten, d. h. der erwerbswirtschaftlich ausgerichteten Bewirtschaftung des Staatswaldes, der gemeinwohlorientierten Leistungserstellung in den Bereichen Umweltvorsorge, Erholung und Umweltbildung, den Dienstleistungsaufgaben im Körperschafts- und Privatwald sowie den hoheitlichen Aufgaben, gleichermaßen Rechnung zu tragen. In der konkreten Ausgestaltung ist dies auch die wirtschaftlichste Lösung, da zusätzliche Leitungsfunktionen oder Aufsichtsgremien nicht erforderlich werden.

3. Hält die Landesregierung an ihrer Absicht fest, die Zentralstelle der Forstverwaltung aus der SGD Süd herauszulösen? Wenn ja, mit welcher Begründung?

Ja. Diese Maßnahme ist die logische Konsequenz der Gründung des Landesbetriebs „Landesforsten Rheinland-Pfalz“. Sie optimiert die Abläufe, der unmittelbare Kommunikationsstrang zwischen der Betriebsleitung im Ministerium für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz und der Zentralstelle der Forstverwaltung im Sinne von Unmittelbarkeit und Schnelligkeit fachlicher Entscheidungen wird gestärkt. Mit der Bildung der SGD Süd war bereits eine fachliche und dienstrechtliche Sonderstellung der Zentralstelle der Forstverwaltung gegenüber den anderen Abteilungen und der Dienststellenleitung eingeräumt worden, die in Verbindung mit dem Landesbetrieb „Landesforsten Rheinland-Pfalz“ noch ausgeprägter deutlich wurde.

4. Aus welchen Gründen ist es nach Auffassung der Landesregierung erforderlich, dass forstbetriebliche Aufgabenstellungen von der Ministeriumsebene geleitet werden?

Die Entscheidung für eine integrative Organisationsform über alle drei Ebenen von Landesforsten hinweg wurde bewusst so getroffen.

Im Unterschied zu anderen Landesbetrieben in Rheinland-Pfalz konzentriert sich das Aufgabenspektrum von Landesforsten nicht auf den Bereich technischer Leistungen.

Die Aufgaben des Landesbetriebes Landesforsten bestehen sowohl in erwerbswirtschaftlich ausgerichteten als auch in gemeinwohlorientierten Leistungen sowie in den Dienstleistungsaufgaben nach dem Landeswaldgesetz. Diese sind gleichrangig und gleichwertig zu erbringen. Des Weiteren nimmt der Landesbetrieb Landesforsten Rheinland-Pfalz die hoheitlichen Aufgaben der obersten und oberen Forst- und Jagdbehörde sowie der unteren Forstbehörde wahr. Die erwerbs-, bedarfswirtschaftlichen und hoheitlichen Teilbereiche lassen sich gleichermaßen am besten bei einer vollen Integration in die dreistufige Landesverwaltung sichern.

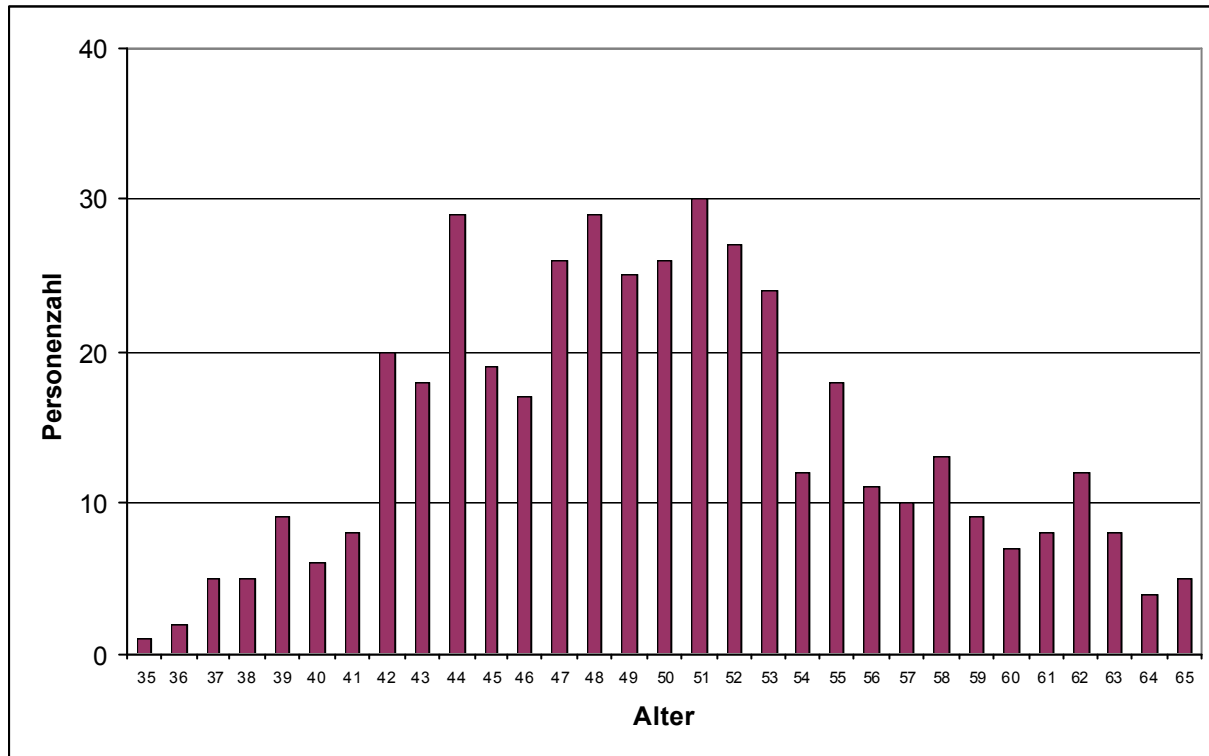
Die Aufgaben von Landesforsten werden nicht nur durch das Landeswaldgesetz bestimmt, sondern ergeben sich auch aus Leistungsaufträgen des Parlaments oder werden durch die Landesregierung gesetzt.

Mit der Integration der Ministerialforstabteilung in den Landesbetrieb werden Doppelstrukturen, wie sie sich in anderen Bundesländern entwickelt haben, vermieden.

Personalentwicklung im Bereich des Forstdienstes

5. *Wie stellt sich die Altersstruktur im Revierdienst gegenwärtig und in den Jahren 2010, 2015 und 2020 dar?*

Die gegenwärtige Altersstruktur im Revierdienst ist in der nachfolgenden Grafik dargestellt.



Aussagen über eine zukünftige Altersstruktur sind abhängig von der Zahl der Einstellungen im Rahmen des vorgesehenen Einstellungskorridors, der Annahme des Angebotes der Altersteilzeit, der Verlängerung der Lebensarbeitszeit sowie von unvorhersehbaren Abgängen des Personenkreises in andere Funktionen und zu anderen Dienstherren.

6. *In welchem Umfang kann das vorhandene Forstpersonal im Revierdienst derzeit uneingeschränkt eingesetzt werden?*

Die im Revierdienst eingesetzten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind bis auf Einzelfälle voll einsatzfähig. In diesen Einzelfällen wird der Revierdienst im Falle einer staatlichen Revierleitung durch entsprechende fallweise Zusteuerung von Personal in vollem Umfang gewährleistet.

7. *Wie hoch ist der Stellenbedarf im Ministerium insgesamt und wie viele Stellen können derzeit besetzt werden?*

Die Stelle der Leiterin/des Leiters der Abteilung Forsten wurde ausgeschrieben. Im Zuge der angelaufenen Aufgabenkritik wird der Stellenbedarf überprüft.

8. *Wie viele Forstbeamtinnen und -beamte haben sich seit 1. Januar 2004 auf Stellen außerhalb Landesforsten beworben und diese Stellen auch angetreten? Welche Gründe sind für diese Wechsel bekannt?*

Seit dem 1. Januar 2004 haben sich insgesamt 17 Beamtinnen und Beamte auf Stellen außerhalb von Landesforsten beworben, davon sechs auf Stellen im Dienstbereich des Ministeriums für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz im Rahmen eines effizienten Personalmanagements und der persönlichen Entwicklungsmöglichkeiten des/der Einzelnen. Im Übrigen sind der Landesregierung die Gründe für einen Wechsel nicht bekannt.

9. *Wie sieht die Ausbildungsplanung bis zum Jahr 2015 aus und wie hoch ist der Bedarf der nicht staatlichen Waldbesitzer im Bereich des gehobenen und des höheren Dienstes?*

Es stehen derzeit zehn Plätze für Forstreferendarinnen und Forstreferendare pro Jahr und 20 Plätze für Forstinspektoranwärterinnen und Forstinspektoranwärter zur Verfügung. Damit bildet Landesforsten Rheinland-Pfalz über den Bedarf aus. Der Bedarf bei den nicht staatlichen Waldbesitzenden kann verständlicherweise nicht beziffert werden.

Holzvermarktung

10. Welche Kosten entstehen dem Land durch die kostenfreie Übernahme der Holzvermarktung für Körperschaften gem. § 27 Abs. 3 LWaldG?

Die Auswertung der Kosten- und Leistungsrechnung für das Jahr 2006 ergibt, dass in dem Bereich Holzvermarktung für Körperschaften gemäß § 27 Abs. 3 Landeswaldgesetz ca. 3,2 Mio. Euro an Personalkosten anfallen. Hinzu kommen noch ca. 0,4 Mio. Euro an Sachkosten. Insgesamt entstanden im Jahr 2006 für diesen Bereich Kosten in Höhe von ca. 3,6 Mio. Euro. Die Abläufe im Bereich Holzverkauf werden derzeit im Rahmen einer Prozessoptimierung untersucht und werden zukünftig weitere Effizienzfortschritte machen.

11. Beabsichtigt die Landesregierung, diese kostenfreie Dienstleistung auch in Zukunft aufrecht zu halten?

Die derzeit bei der Europäischen Kommission und dem Bundeskartellamt anhängigen Beschwerdeverfahren gegen deutsche Landesforstverwaltungen können eine Überprüfung der kostenfreien Leistungen des staatlichen Forstamtes im Körperschaftswald nach § 27 Landeswaldgesetz notwendig machen, ohne dass dies von der Landesregierung beabsichtigt wäre.

12. Welche Auswirkungen auf die heutige Praxis der Holzvermarktung in Rheinland-Pfalz hat die zwischenzeitlich erzielte Einigung der Landesforstverwaltungen mit dem Bundeskartellamt?

Die generelle Vermarktung mit Einzelwaldbesitzern, die über eine Forstbetriebsfläche größer als 3 000 Hektar verfügen, ist kartellrechtlich nicht zulässig. Bei forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen gilt dies ab einer Fläche von 8 000 Hektar. Daneben ist bei bestimmten Fallkonstellationen eine Kooperation im Einzelfall möglich. Dies bedeutet, dass die kooperative Holzvermarktung in Rheinland-Pfalz bis auf wenige Einzelfälle kartellrechtlich zulässig ist. Für diese wenigen Fälle werden derzeit Lösungswege erarbeitet. Darüber hinaus verpflichten sich die Länder, Pilotprojekte zu initiieren und dem Bundeskartellamt zu melden. Das Land setzt den Schwerpunkt der Pilotprojekte im Privatwald, da dort zusätzlich Holz mobilisiert werden kann.

13. In welcher Weise gedenkt die Landesregierung die vom Bundeskartellamt geforderte verstärkte Förderung einer eigenständigen Holzvermarktung im Privat- und Körperschaftswald umzusetzen?

Durch ein spezielles Förderprogramm im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes (GAK) unterstützt das Land die Forstbetriebsgemeinschaften beim Aufbau eigener professioneller Strukturen zur Mobilisierung und Vermarktung von Holz privater Waldbesitzer.

Im Körperschaftswald unterstützt Landesforsten die Holzvermarktung unmittelbar durch Bereitstellung geeigneter Holzmarktinformationen und EDV-Beratungen sowie ggf. Personalschulungen im Sinne einer „Hilfe zur Selbsthilfe“.

14. Welche Gemeinden im Land vermarkten ihr Holz nicht über Landesforsten und welche Gründe sind dafür bekannt?

Derzeit sind dies 20 Betriebe mit zusammen rund 7 000 Hektar Holzbodenfläche. Dabei handelt es sich um die Stadt Kaiserslautern sowie die Gemeinden Enkenbach-Alsenborn, Hümmel, Speicher, Rinthal, Wershofen, Orenhofen, Straßenhaus, Preist, Hümmelrich, Flörsheim-Dalsheim, Herforst, Oberhonnefeld, Ohlenhard, Oberraden, Peffingen, Melsbach, Beilingen, Battweiler und Buchholz. Nicht berücksichtigt sind weitere zwölf Kleinstbetriebe mit jeweils weniger als zehn Hektar Holzbodenfläche.

Die Kommunen entscheiden in eigener Zuständigkeit über den Abschluss eines Geschäftsbesorgungsvertrages und teilen den Forstämtern ihre Entscheidung mit, in der Regel nicht aber ihre Beweggründe.

Neuabgrenzung der Forstreviere, TPL-Konzept und Kommunalisierung

15. Wie beurteilt die Landesregierung die bisherigen Praxiserfahrungen mit dem TPL-Konzept?

Das Reformkonzept „Landesforsten zukunftsfähige Strukturen“ beinhaltet neben der Halbierung der Zahl der Forstämter und der Vergrößerung der Forstreviere im Interesse von Kundenfreundlichkeit, Dienstleistungsqualität und Marktkompetenz auch organisatorische Neuerungen.

Bausteine der Neuorganisation sind u. a.:

- die Neuverteilung der Aufgaben zwischen Forstamt und Revierdienst mit Übertragung der forstfachlichen Leitung auf die Revierleiter;
- das revierübergreifende Ressourcenmanagement und das Holzflussmanagement sowie
- die Bildung teilautonomer Gruppen bei den Forstwirten mit Stärkung der selbstbestimmten Arbeitsausführung.

Nach den bisherigen Erfahrungen hat sich die Konzeption bewährt. Auch die diesjährige Sturmschadenbeseitigung hat dies bestätigt.

16. Inwieweit ist die Landesregierung bereit, eine externe/unabhängige Evaluierung der bisherigen Praxiserfahrungen mit dem TPL-Konzept in Auftrag zu geben?

Eine umfassende Evaluierung wird erst dann für sinnvoll erachtet, wenn der mit der Einführung der neuen Strukturen verbundene Umbauprozess weitestgehend abgeschlossen ist.

17. *Wie hat sich die durchschnittliche Reviergröße in den sieben TPL-Forstämtern der ersten Tranche entwickelt und in welchem Umfang wurde auf Forstamtschicht Personal eingespart?*

Die durchschnittliche Größe der Forstreviere mit staatlicher Revierleitung ist in den sieben Forstämtern der ersten Tranche von 992 auf 1 582 Hektar reduzierte Holzbodenfläche gestiegen. Seit Anfang 2004 ist in diesen Forstämtern der Personalstand von 426,5 Personen (rechnerisch staatliches Vollzeitpersonal ohne Personen in Ausbildung) auf aktuell 381 Personen gesunken.

18. *Wie hat sich die Arbeitsleistung der Waldarbeiter, die im Rahmen des TPL-Konzeptes in so genannten teilautonomen Gruppen eingesetzt werden, verändert?*

Die Einrichtung von teilautonomen Gruppen führt – ähnliche Erfahrungen gibt es in der Industrie – zu höherer Mitarbeiterzufriedenheit durch Stärkung der Eigenverantwortung und zu größerer Effizienz durch die Möglichkeit, unmittelbar auf Arbeitsabläufe und Arbeitseinsätze Einfluss zu nehmen.

19. *Wie soll sich nach Auffassung der Landesregierung die Weiterentwicklung der organisatorischen Strukturen in den 26 bislang vom TPL-Konzept noch nicht erfassten Forstämtern vollziehen?*

Die Weiterentwicklung der organisatorischen Strukturen in den bislang nicht erfassten Forstämtern mit überwiegend kommunalen Waldbesitzern vollzieht sich gegenwärtig in einem dialoggesteuerten Prozess zwischen Forstamtsleitung und Kommunen. Dabei werden die Bedürfnisse der Kommunen in diesen Dialog einbezogen, da sie als Waldbesitzer über die Zuschnitte der Forstreviere letztendlich entscheiden.

20. *Ist es zutreffend, dass die TPL-Organisation in einem kommunalwalddominierten Forstamt unabhängig davon etabliert wird, ob die kommunalen Waldbesitzer dies mehrheitlich wünschen? Wie wird die TPL-Organisation in diesen Forstämtern ausgelastet und fließen diese Personalkosten vollständig in die Umlage der Revierdienstkosten ein?*

Zu Frage 1: Nein.

Zu Frage 2: Entfällt.

21. *In welchem Umfang fehlen staatliche Revierleiter und inwieweit kann der gesetzliche Anspruch der Körperschaften auf staatlichen Revierdienst in absehbarer Zeit vom Land nicht mehr erfüllt werden, sofern die Körperschaften einer deutlichen Reviervergrößerung nicht zustimmen?*
22. *Welche Revierleiterstellen sind aus welchen Gründen derzeit im Land unbesetzt und wie ist der Revierdienst in diesen Revieren geregelt?*

In allen Revieren wird die Aufgabe der Revierleitung wahrgenommen. Derzeit sind von 520 Revieren 17 Stellen mit staatlicher Revierleitung und eine mit körperschaftlicher Revierleitung als Folge der üblichen Fluktuation durch eine vorübergehende Vertretungsregelung besetzt.

Die nachfolgende Übersicht gibt Auskunft über diese 17 Stellen mit staatlicher Revierleitung, die Ursache und die Art der Vertretungsregelung.

Forstamt	Forstrevier	Ursache	Vertretungsregelung
Altenkirchen	Schutzbach	Versetzung	Gebietsförster/-in
Annweiler	Lindelbrunn	Versetzung	Gebietsförster/-in
Bienwald	Langenberg	Stelleneinhaber im Entwicklungsdienst	Produktleiter/-in
Boppard	Pfalzfeld	Versetzung	Gebietsförster/-in
Daun	Salm	Ruhestandsversetzung	Gebietsförster/-in
Dhronecken	Thalfang	Versetzung	Gebietsförster/-in
Donnersberg	Alsenz-Obermoschel	Versetzung	kommissarisch
Gerolstein	Ormont	Versetzung	Gebietsförster/-in
Hachenburg	Kroppacher Schweiz	Versetzung	kommissarisch
Kastellaun	Kolbenstein	Versetzung	Gebietsförster/-in
Kusel	Hinzweiler	Versetzung	benachbarter Revierleiter
Kusel	Wolfstein	Ruhestandsversetzung	Gebietsförster/-in
Neuerburg	Dahnen	Versetzung	Gebietsförster/-in
Neuerburg	Machtemesmühle	Versetzung	Gebietsförster/-in
Pfälzer Rheinauen	Sondernheim	Versetzung	benachbarter Revierleiter
Trier	Quint	Versetzung	Gebietsförster/-in
Westrich	Hornbach	Versetzung	benachbarte Revierleiter

23. *Wird die Revierleitung für Staatswaldflächen auch von kommunalen Bediensteten ausgeübt? Wenn ja, wie ist in diesen Fällen die finanzielle Regelung hinsichtlich der Beförderungskosten?*

Beim Revierdienst durch Bedienstete der Körperschaft in Forstrevieren mit Staatswaldanteil erstattet das Land den Körperschaften die Kosten für die Durchführung der forstbetrieblichen Aufgaben in Höhe der durchschnittlichen Personalausgaben (§ 28 Abs. 3 Landeswaldgesetz). Näheres hierzu ist im § 9 a der Landesverordnung zur Durchführung des Landeswaldgesetzes festgelegt.

24. *Beabsichtigt die Landesregierung, von der Regelung in § 28 Abs. 1 Satz 2 LWaldG Gebrauch zu machen, nach der in einem unterausgelasteten Forstrevier kein staatlicher Revierleiter zur Verfügung gestellt wird?*

Die Bestimmungen des Landeswaldgesetzes sind für die Landesregierung bindend.

25. *Inwieweit ist die Landesregierung bereit, die Vorgabe, nach der die Revierabgrenzung nur innerhalb der Forstamtsgrenzen erfolgen kann, zu verändern, um den Waldbesitzern weitergehende Gestaltungsmöglichkeiten einzuräumen?*

Die Landesregierung beabsichtigt derzeit keine Gesetzesänderung.

26. *Wie beurteilt die Landesregierung den zunehmenden Trend, dass staatliche Revierleiter in den kommunalen Dienst wechseln?*

Der Landesregierung ist kein derartiger Trend bekannt.

27. *Welche Möglichkeiten der Aufgabenkritik und Standardüberprüfung sieht die Landesregierung auf Forstamts- und Forstrevierebene?*

Eine ständige Aufgabenkritik ist Daueraufgabe der Landesverwaltung und damit auch von Landesforsten. Sie erstreckt sich insbesondere auf die Bereiche Aufgabenumbau, Organisationsentwicklung, Planungs- und Prozessoptimierung, das neue Steuerungsmodell, Personalentwicklung, Regelungsoptimierung und E-Government. Die erfolgte Neuorganisation im Bereich Landesforsten ist bereits ein erstes Ergebnis der Aufgabenkritik.

28. *Sollen für die Revierleitung im Körperschaftswald künftig auch private Dienstleister zugelassen werden?*

Nein.

Abrechnungsverfahren für die Revierdienstkosten im Körperschaftswald

29. *Wie viele Körperschaften haben gegen die Abschlagsrechnung für das Jahr 2006 Widerspruch eingelegt und in welcher Gesamthöhe wurde eine Kürzung vorgenommen?*

Von 174 Zahlungspflichtigen haben 161 den Abschlag ohne Abzüge bezahlt (davon 57 unter Vorbehalt), zwölf Zahlungspflichtige haben den Abschlag gekürzt und ein Zahlungspflichtiger hat überhaupt nicht gezahlt. Die Summe der noch ausstehenden Beträge beläuft sich auf rund 535 000 €.

30. *Ist die Landesregierung bereit, die strittige Umlagefinanzierung des TPL-Konzeptes aufzugeben und der kommunalen Forderung nach einer leistungsbezogenen Abrechnung Rechnung zu tragen? Wenn nein, mit welcher Begründung?*

Die Abrechnung der Revierdienstkosten erfolgt über eine Umlage. In diese Umlage fließen alle Personalkosten ein, die nach der Landesverordnung zur Durchführung des Landeswaldgesetzes (LWaldDVO) dem Revierdienst zuzuordnen sind, und zwar unabhängig davon, ob der Revierdienst in bisheriger oder neu strukturierter Form erfolgt.

Künftige Abwicklung der Entlohnung der kommunalen Waldarbeiter

31. *Ist es zutreffend, dass Landesforsten künftig die Abwicklung der Entlohnung der kommunalen Waldarbeiter nicht mehr als kostenfreie Dienstleistung durchführen wird? Wenn ja, wer trägt dann welche Kosten?*

Künftig trägt der jeweilige Arbeitgeber die Kosten für die Brutto-/Nettolohnberechnung. Die kommunalen Arbeitgeber werden im Zuge der aktuellen Tarifentwicklungen die Aufgabe der Entgeltberechnung für die kommunalen Waldarbeiter Zug um Zug übernehmen. Bisher hat Landesforsten diese Leistung übergesetzlich kostenfrei erbracht. Landesforsten wird alle für die monatliche Entgeltberechnung relevanten Bewegungsdaten bei den kommunalen Waldarbeitern auch weiterhin ermitteln und dokumentieren.

32. *Sind „gemischte“ teilautonome Gruppen im Rahmen des TPL-Konzeptes auch in Zukunft möglich, wenn sich das Tarifrecht der staatlichen und kommunalen Waldarbeiter auseinanderentwickelt?*

Ja.

33. *Auf welche Weise kann die wechselweise Beschäftigung, der in Rheinland-Pfalz besondere Bedeutung zukommt, künftig erhalten bleiben?*

Sofern die derzeitige bundestarifliche Regelung zur wechselweisen Beschäftigung entfällt, wäre die Möglichkeit einer bezirkstariflichen Vereinbarung zu prüfen. Darüber hinaus besteht auch die Möglichkeit einer außertariflichen Vereinbarung zum wechsel-

weisen Einsatz von Waldarbeitern zwischen Staat und Kommunen wie auch kommunalen Arbeitgebern untereinander. Bei Landesforsten besteht bereits ein Abrechnungssystem zur Unterstützung derartiger Vereinbarungen.

Margit Conrad
Staatsministerin